

Aktenzeichen:

1 RA 205/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen,

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

.....

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1957

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
18. September 1956 wird aufgehoben, soweit die
Beklagte zur Zahlung von DM verurteilt wor-
den ist; die Berufung der Klägerin gegen das Ur-
teil des Sozialgerichts Berlin vom 5. Oktober
1955 wird auch insoweit als unzulässig verworfen.
Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Versicherungsanstalt Berlin (VAB) gewährte der Klägerin für die Zeit vom Dezember 1950 bis Februar 1952 Witwenrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Sie zahlte die Rente vom 1. Juli 1951 an in Höhe von 69,30 DM monatlich aus und errechnete für die Zeit vorher eine Nachzahlung von 473,10 DM (Bescheid vom 4.5.1951). Die Rente wurde später zweimal neu berechnet; hierbei ergaben sich Nachzahlungen von 51,-- DM und 141,--DM (Ergänzungsbescheide vom 10.12.1954 und 1.2.1955). Da die Klägerin von Januar bis Anfang Juli 1951 Sozialunterstützung von insgesamt 430,70 DM bezog, behielt der Versicherungsträger nach § 1535 b RVO a.F. die erste Nachzahlung für diese Zeit in Höhe von 415,80 DM voll, von der zweiten Nachzahlung 7.60 DM und von der dritten Nachzahlung 7.30 DM ein; er führte die Beträge an das Sozialamt Schöneberg ab (Bescheide vom 4.5.1951, 10.12.1954 und 9.2.1955).

Gegen den Bescheid vom 4. Mai 1951 legte die Klägerin Beschwerde ein. Sie beanstandete die Höhe der Rente und machte außerdem geltend, ihre Rentennachzahlung für Januar bis Juni 1951 habe nur zur Hälfte und nicht in voller Höhe mit der Sozialunterstützung verrechnet werden dürfen. Der Streit über die Höhe der Rente wurde in einem gesonderten Verfahren zugunsten der Klägerin rechtskräftig entschieden, der Streit über die Verrechnung der Rentennachzahlung ist Gegenstand des anhängigen Verfahrens. Hinsichtlich dieses Streites wies der Beschwerdeausschuß der VAB die Beschwerde der Klägerin zurück (Entscheidung vom 27.11.1953). Ihre weitere Beschwerde ging nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Berlin über. Vor diesem erhob die Klägerin auch Einwendungen gegen den in der Zwischenzeit ergangenen Bescheid der Beklagten vom 16. Dezember 1954; sie rügte die Höhe der damit vom 1. April 1952 an neu bewilligten Witwenrente und die volle Verrechnung ihrer Rentennachzahlung für April bis November 1952 mit der in dieser Zeit bezogenen Sozialunterstützung. In der letzten mündlichen Verhandlung stellte sie nur den Antrag, den Bescheid vom 4. Mai 1951 und die Beschwerdeentscheidung vom 27. November 1953 aufzuheben. Das SG. wies die Klage ab: Dem Sozialamt stehe für seine Leistungen an die Klägerin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von Januar bis Anfang Juli 1951 ein Ersatzanspruch zu (§ 1531 RVO). Die Befriedigung dieses Anspruchs beurteile sich nach § 1535 b RVO in der bis 30. September 1953 geltenden Fassung. Danach sei der Zugriff auf die Rentennachzahlung der Klägerin für diese Zeit in voller Höhe zulässig gewesen, weil es sich hierbei um "rückständige Rentenbeträge" gehandelt habe (Urteil vom 5.10.1955). Die Klägerin legte hiergegen Berufung ein: sie beantragte, das Urteil des SG. aufzuheben und zu entscheiden, ob ihre Rentennachzahlung in voller Höhe mit der Sozialunterstützung habe verrechnet werden dürfen und ob die Rentenhöhe richtig berechnet sei. Das Landessozialgericht (LSG.) verurteilte die Beklagte, an die Klägerin 173,90 DM zu zahlen; im übrigen verwarf es die Berufung als unzulässig: Die Berufung sei nach § 143 SGG zulässig, soweit sie sich gegen die Verrechnung der Rentennachzahlung für die Zeit von Januar bis Juni 1951 richte; die angefochtene Entscheidung betreffe nicht eine Rente für bereits abgelaufene Zeiträume, sondern einen Rückforderungsanspruch. Die Berufung sei insoweit auch begründet. Rentennachzahlungen seien keine "rückständigen Rentenbeträge", so daß die Nachzahlung nur zur Hälfte einbehalten werden durfte (§ 1535 b RVO a.F.). Die Beklagte schulde daher der Klägerin noch 173,90 DM. Im übrigen sei die Berufung der Klägerin aber unzulässig, weil es an einer Beschwer fehle. Das SG. habe weder über die Verrechnung der Rentennachzahlung für die Zeit von April bis November 1952 noch über die Höhe der neuen Rente entschieden (Urteil vom 18.9.1956).

Das LSG. ließ die Revision zu. Die Beklagte legte form- und fristgerecht Revision ein und beantragte, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als sie zur Zahlung von 173,90 DM verurteilt wurde. Sie ist der Auffassung, daß die Rentennachzahlung in voller Höhe mit der Sozialunterstützung verrechnet werden durfte. Die Klägerin ließ sich im Revisionsverfahren nicht vertreten.

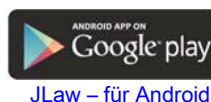
II.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Bei einer zulässigen Revision hat das Revisionsgericht zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob die Prozeßvoraussetzungen für das Klage- und Berufungsverfahren vorliegen (BSG. 2/225). Zu den Prozeßvoraussetzungen für das Berufungsverfahren gehört die Statt-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

haftigkeit der Berufung. Diese hat das LSG. zu Unrecht bejaht.

In Angelegenheiten der Rentenversicherung können Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden, wenn sie nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betreffen (§ 146 SGG). Hierbei kommt es nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung, nicht auf den Beschwerdegegenstand im Berufungsverfahren an (BSG., SozR. SGG § 146 Nr. 4 Da 2). Die Klägerin hat in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem SG. beantragt, den Bescheid vom 4. Mai 1951 und die Beschwerdeentscheidung vom 27. November 1953 aufzuheben. Aus dem Inhalt dieser Verwaltungsentscheidungen, aus der Klagebegründung und der Prozeßgeschichte ergibt sich, daß der Antrag der Klägerin weder die Höhe der im Bescheid vom 16. Dezember 1954 für die Zeit vom April 1952 an bewilligten neuen Rente noch den Anspruch auf teilweise Auszahlung der zur Verrechnung mit dem Sozialamt einbehaltenen Nachzahlung dieser Rente für April bis November 1952 betrifft. Der Antrag der Klägerin hat allein ihren Anspruch auf teilweise Auszahlung der zur Verrechnung mit dem Sozialamt einbehaltenen Rentennachzahlung für Januar bis Juni 1951 zum Gegenstand. Das SG. hat nach Urteilstenor und Urteilsgründen auch nur über diesen Anspruch entschieden. Seine klagabweisende Entscheidung betrifft demnach Rente für bereits abgelaufene Zeiträume.

Die Auffassung des LSG., die Entscheidung des SG. betreffe nicht Rente für bereits abgelaufene Zeiträume, sondern einen Rückforderungsanspruch, ist unrichtig. Der Versicherungsträger hat die Rente für Januar bis Juni 1951 zum größten Teil einbehalten und an das Sozialamt abgeführt. Die Klägerin ist der Auffassung, er hätte die Rente nur zur Hälfte einbehalten dürfen. Sie will mit der anhängigen Klage erreichen, daß der Versicherungsträger die einbehaltene Rente insoweit an sie auszahlt, als er sie ihrer Meinung nach nicht an das Sozialamt hätte abführen dürfen. Was die Klägerin also vom Versicherungsträger begehrt, ist Rente. Nur um ihren Rentenanspruch handelt es sich, nicht etwa um den Ersatzanspruch des Sozialamts und auch nicht etwa um einen besonderen, von ihrem Rentenanspruch verschiedenen "Rückforderungsanspruch" gegen den Versicherungsträger oder gegen das Sozialamt. Dem steht nicht entgegen, daß für die Beurteilung des strittigen Anspruchs auch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Befriedigung des Ersatzanspruchs eines Fürsorgeträgers maßgebend sind. Für den Gegenstand eines Verfahrens kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen ein Versicherungsträger den Rentenanspruch ganz oder teilweise ablehnt. Es ist hierfür unerheblich, ob er die versicherungsrecht-

lich aus dem Gesetz und Urteilen
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



aus dem Gesetz und Urteilen
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



War-

JLaw - für Android

JLaw - für iOS

5

ansieht oder ob er sich durch die Zahlung an einen Fürsorgeträger nach den §§ 1531 ff. RVO a.F. von der Verpflichtung zur Rentenzahlung für bestimmte Zeiten und in bestimmter Höhe für befreit hält.

Im vorliegenden Fall ist demnach Gegenstand des Verfahrens und damit auch Gegenstand des Urteils des SG. der Rentenanspruch der Klägerin für die - bei der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils bereits abgelaufene - Zeit vom Januar bis Juni 1951. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG. ist daher nach § 146 SGG nicht statthaft gewesen (im Ergebnis ebenso BSG., SozR., SGG § 146 Nr. 3 Da 2 und für die ähnliche Vorschrift des § 148 Nr. 2 SGG BSG., Urteile vom 27. 9. 1956 - 8 RV 139/55 - sowie vom 14. 5. 1957 - 10 RV 515/55 -). Ihre Berufung ist auch nicht nach § 150 SGG statthaft gewesen, weil das SG. sie nicht zugelassen und die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel nicht gerügt hat. Der Satz in der Rechtsmittelbelehrung des SG., "Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben", deutet nur darauf hin, daß das SG. die Berufung nach § 143 SGG für statthaft gehalten hat. Es kann aus ihm nicht entnommen werden, daß die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen worden ist (BSG., SozR. SGG § 150 Nr. 16 Da 6).

Das LSG. hat hiernach die Berufung der Klägerin zu Unrecht für zulässig erachtet. Die Revision der Beklagten ist daher begründet. Das Urteil des LSG. muß aufgehoben und die Berufung als unzulässig verworfen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)